

Lesefassung (nicht amtlich)

unter Einschluss der 1. Änderungsordnung vom 20. Oktober 2021 (UdK-Anzeiger 2/2022 vom 4. Februar 2022).
Maßgeblich ist der im UdK-Anzeiger veröffentlichte Text.

Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Musik“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 9. Dezember 2020

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BlnDSAnpG-EU) vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 9. Dezember 2020 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Zulassungsantrag
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Entscheidung über die Zulassung
- § 5 Zulassungskommission
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Protokoll
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Nachteilsausgleich für Studienbewerber*innen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang hat Zugang, wer den erfolgreichen Abschluss eines Studiums im Bachelorstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Musik“ an der Universität der Künste Berlin und die erforderliche besondere künstlerische Begabung im Hinblick auf die spätere Tätigkeit an allgemeinbildenden Schulen nachweist.
- (2) Zum Masterstudiengang hat ferner Zugang, wer den erfolgreichen Abschluss eines Studiums in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule bzw. Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes und die erforderliche besondere künstlerische Begabung im Hinblick auf die spätere Tätigkeit an allgemeinbildenden Schulen nachweist.
- (3) Bewerber*innen mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss mit an Schulen geeigneten Unterrichtsfächern haben Zugang zum Masterstudiengang, soweit die Gleichwertigkeit mit einem Abschluss nach Absatz 1 oder 2 und die erforderliche besondere künstlerische Begabung im Hinblick auf die spätere Tätigkeit an allgemeinbildenden Schulen nachgewiesen werden. Für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Im Übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Ausländische oder staatenlose Studienbewerber*innen müssen außerdem über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin verfügen.

§ 2 Zulassungsantrag

- (1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Dieser muss innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt der Universität der Künste Berlin eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 - a) ein tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den bisherigen Ausbildungsgang,
 - b) der Nachweis über den erforderlichen Bachelor- oder vergleichbaren Abschluss,
 - c) ggf. Nachweise bisheriger Studienzeiten sowie bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und
 - d) bei ausländischen bzw. staatenlosen Bewerber*innen der Nachweis über die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.
- (3) Ausländische Bewerber*innen haben Zeugnisse und Nachweise in beglaubigten Übersetzungen vorzulegen.

§ 3 Zulassungsverfahren

- (1) Wer die formalen Voraussetzungen erfüllt, hat sich einer Zugangsprüfung zu unterziehen. In der Zugangsprüfung muss die für den Studiengang erforderliche besondere künstlerische Begabung im Hinblick auf die musikpädagogische Ausrichtung des Studiengangs nachgewiesen werden.
- (2) Die Zugangsprüfung findet im Sommersemester für das folgende Wintersemester statt. Der Zeitrahmen, in dem die Prüfungsteile der Zugangsprüfung stattfinden, wird spätestens mit Beginn der Bewerbungsfrist bekanntgegeben. Es wird empfohlen, rechtzeitig eine Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Zugangsprüfung besteht – je nach angestrebter Profilierung – aus folgenden Teilen:
 1. Profilierung Hauptfach instrumental bzw. vokal oder Schulpraktisches Klavierspiel:
 - a) Vortrag von mindestens drei Stücken (Dauer: ca. 15 Minuten); erwartet wird ein ausgewogenes Programm aus verschiedenen Epochen und/oder Genres; die vorgetragenen Stücke müssen vollständig bzw. als in sich geschlossener Teil eines größeren Werkes, musikalisch und stilistisch angemessen sowie technisch versiert vorgetragen werden; das Programm kann ein Ensemblestück enthalten;
 - b) schulpraktisches Klavierspiel (Dauer: ca. 5 Minuten): Vortrag eines von der Kommission ausgewählten Stückes (Volkslied oder Popsong) und einer erweiterten Kadenz in der Tonart des Stückes sowie
 - c) ein abschließendes fachliches Gespräch über die künstlerische Darbietung und Erläuterung der Interpretation (Dauer: ca. 5 Minuten).

Lesefassung (nicht amtlich)

unter Einschluss der 1. Änderungsordnung vom 20. Oktober 2021 (UdK-Anzeiger 2/2022 vom 4. Februar 2022).

Maßgeblich ist der im UdK-Anzeiger veröffentlichte Text.

2. Profilierung Musikalische Gruppenarbeit (Orchesterleitung, Chorleitung klassisch, Chorleitung Jazz und Populärmusik, Experimentelle Musik/Komposition, Musik und Bewegung/Rhythmik, Elementare Ensembleleitung):
 - a) Einstudierung eines Ensemblestückes im gewählten Profil (Dauer der Probesequenz: ca. 30 Minuten),
 - b) schulpraktisches Klavierspiel (Dauer: ca. 5 Minuten): Vortrag eines von der Kommission ausgewählten Stückes (Volkslied oder Popsong) und einer erweiterten Kadenz in der Tonart des Stückes sowie
 - c) ein abschließendes fachliches Gespräch über die künstlerische Darbietung und Erläuterung der Interpretation (Dauer: ca. 5 Minuten).
3. Profilierung Musikwissenschaft:
 - a) Schulpraktisches Klavierspiel (Dauer: ca. 5 Minuten): Vortrag eines von der Kommission ausgewählten Stückes (Volkslied oder Popsong) und einer erweiterten Kadenz in der Tonart des Stückes sowie
 - b) künstlerisch-musikalische Arbeit mit Gruppen: Es ist ein schriftliches Konzept für eine Lehrprobe mit einer fiktiven Gruppe einzureichen. Das Konzept ist dann in einer mündlichen Prüfung im Rahmen eines in der Regel fünfminütigen Gesprächs zu erläutern.
4. Profilierung Musiktheorie:
 - a) Eine schriftliche Prüfung (Dauer: ca. 90 Minuten),
 - b) schulpraktisches Klavierspiel (Dauer: ca. 5 Minuten): Vortrag eines von der Kommission ausgewählten Stückes (Volkslied oder Popsong) und einer erweiterten Kadenz in der Tonart des Stückes sowie
 - c) ein abschließendes fachliches Gespräch über die künstlerische Darbietung und Erläuterung der Interpretation (Dauer: ca. 5 Minuten).
- (4) Näheres regeln die aktuellen Ausführungsbestimmungen zur Zugangsprüfung, die vom Fakultätsrat erlassen und durch Aushang oder in digitaler Form bekannt gegeben werden.

§ 4 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Wer auf Grund des Ergebnisses der Zugangsprüfung die erforderliche besondere künstlerische Begabung im Hinblick auf die spätere Tätigkeit an allgemeinbildenden Schulen nachgewiesen und die weiteren Voraussetzungen gemäß § 1 erfüllt hat, wird zum Studium zugelassen.
- (2) Das Ergebnis der Zugangsprüfung ist dem*der Bewerber*in schriftlich bekannt zu geben. Für den*die Bewerber*in negative Entscheidungen sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- (3) Eine aufgrund der bestandenen Zugangsprüfung erfolgte Zulassung gilt in der Regel für das sich anschließende Semester. Wenn sich eine zugelassene Person nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestehen der Zugangsprüfung immatrikuliert, so kann der Nachweis der Begabung erneut gefordert werden. Die Entscheidung trifft die Zulassungskommission.

§ 5 Zulassungskommission

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Sie trifft alle hierfür notwendigen Entscheidungen.
- (2) Die Zulassungskommission, einschließlich ihres*ihrer Vorsitzenden sowie ihres*ihrer stellvertretenden Vorsitzenden, wird vom Fakultätsrat bestimmt. Sie besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, und zwar aus hauptberuflichen Hochschullehrern, hauptberuflichen Hochschullehrerinnen, akademischen Mitarbeitern mit selbständiger Lehrtätigkeit und akademischen Mitarbeiterinnen mit selbständiger Lehrtätigkeit. Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen haben die Mehrheit. Für Studienfächer, für die kein oder nur ein hauptberuflicher Hochschullehrer bzw. keine oder nur eine hauptberufliche Hochschullehrerin vorhanden ist, können Ausnahmen von Satz 3 beschlossen werden. Vorsitzende*r einer Zulassungskommission und dessen*deren Stellvertreter*in können nur hauptberufliche Hochschullehrer oder hauptberufliche Hochschullehrerinnen sein. Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder; Enthaltungen sind nicht zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (3) An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen jeweils zwei Studierende dieses Studiengangs mit Rederecht teil. Sie werden vom Fakultätsrat bestimmt.
- (4) Die Zulassungskommission kann zu den Prüfungen wahlweise Fachvertreter*innen zu Beratungszwecken hinzuziehen. Diese dürfen bei der abschließenden Beratung und der Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung nicht anwesend sein.

§ 6 Öffentlichkeit

- (1) Neben der Öffentlichkeit nach den Regelungen der Kunsthochschulzugangsverordnung können Mitglieder des Lehrkörpers der Universität der Künste Berlin als Zuhörer*innen der Zugangsprüfung beiwohnen. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auf Antrag des*der Bewerber*in auszuschließen. Ist eine Zugangsprüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen worden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 7 Protokoll

Über die Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerber*innen, Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfungen, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie die Gründe für die Entscheidung enthalten sein. Das Protokoll ist von dem*der Vorsitzenden der Zulassungskommission und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung für diesen Studiengang in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Nachteilsausgleich für Studienbewerber*innen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

- (1) Machen Studienbewerber*innen mit schriftlichem Antrag glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, den Nachweis über das Vorliegen der künstlerischen Begabung in der vorgesehenen Weise oder in der vorge-

Lesefassung (nicht amtlich)

unter Einschluss der 1. Änderungsordnung vom 20. Oktober 2021 (UdK-Anzeiger 2/2022 vom 4. Februar 2022).

Maßgeblich ist der im UdK-Anzeiger veröffentlichte Text.

sehenen Frist zu erbringen, gewährt ihnen die Zulassungskommission einen geeigneten Nachteilsausgleich. In Zweifelsfällen ist die oder der Beauftragte für Behinderungen und chronische Krankheiten hinzuzuziehen.

(2) Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium zu stellen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Zulassungsordnungen für die Masterstudiengänge „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen mit dem Fach Musik“ und „Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Musik“ vom 8. Juli 2015 (UdK-Anzeiger 3/2016 vom 31. März 2016) in der Fassung der Korrektur gemäß UdK-Anzeiger 2/2018 vom 1. März 2018 außer Kraft.

nicht amtlich